



**des Kreistages
des
Landkreises Leipzig**

Beschlussdatum: 10.10.2012	Grundlage (Vorlage): BV-2012/127	Beschluss Nr.: 2012/127/2	Öffentlicher Beschluss: Ja
Änderung(en) am:	Grundlage (Vorlage):	Mit Beschluss Nr.:	Öffentlicher Beschluss:
Aufgehoben am:	Grundlage:	Mit Beschluss Nr.:	Öffentlicher Beschluss:

Beschlussgegenstand:

Gründung der Wirtschaftsförderung Region Leipzig GmbH (WRL)

Beschlusstext:

1. Der Kreistag beschließt die Gründung der WRL-Wirtschaftsförderung Region Leipzig GmbH mit den Gesellschaftern Stadt Leipzig, Landkreis Leipzig, Landkreis Nordsachsen und der Industrie- und Handelskammer zu Leipzig.
2. Der Kreistag beschließt den im Entwurf beigefügten Gesellschaftsvertrag der „WRL-Wirtschaftsförderung Region Leipzig GmbH“ (**Anlage 1/Stand: 19.09.2012**). Die Errichtung der neuen Gesellschaft steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Landesdirektion Sachsen.
3. Der Landkreis Leipzig beteiligt sich an der Gesellschaft mit einem Anteil am Stammkapital von 15 %. Dazu leistet der Landkreis Leipzig eine Einlage von 22.500 € in das Stammkapital der Gesellschaft i. H. v. insgesamt 150.000 €.
4. Der Landrat wird beauftragt, die für die Gründung und Finanzierung der Gesellschaft erforderlichen Verfahren zu betreiben, Beschlüsse zu fassen und Verträge zu schließen und den Kreistag entsprechend zu informieren.
5. Der Kreistag nimmt den Entwurf einer Geschäftsplanung für die „WRL-Wirtschaftsförderung Region Leipzig GmbH“ (**Anlagen 8a/b**) zur Kenntnis.
6. Der Kreistag beschließt für das Jahr 2012 finanzielle Mittel in Höhe von insgesamt 44.280 € und für die Jahre 2013 ff. einen Zuschuss von 255.000 € an die „WRL-Wirtschaftsförderung Region Leipzig GmbH“.
7. Dieser Beschluss wird unter der Voraussetzung vollzogen, dass alle Gesellschafter entsprechende Beschlüsse zur Gründung, zu den Einlagen und zur laufenden Finanzierung fassen.
8. Der Landrat legt dem Kreistag jährlich einen Bericht zur Arbeit der WRL-Wirtschaftsförderung Region Leipzig GmbH vor.

Borna, den 10.10.2012

Gez.
Dr. Gerhard Gey
Landrat

- Siegel -

Gesellschaftsvertrag

WRL - Wirtschaftsförderung Region Leipzig GmbH

Entwurf 19.09.2012.

Präambel

Die Entwicklungen zu erhöhtem internationalen Wettbewerb erfordern auch auf kommunaler Ebene neue Formen der regionalen Kooperation und Zusammenarbeit vor allem in wirtschafts-, struktur- und standortpolitischer Hinsicht. Erforderlich ist die regionale Kooperation auch vor dem Hintergrund des wirtschaftlichen und demographischen Wandels in Deutschland und Europa mit der daraus entstehenden Herausforderung, öffentliche Mittel, darunter die EU-Strukturfonds, innovativ und mit neuer Qualität einzusetzen.

Um im zunehmenden Wettbewerb mit wachstumsstarken und großen Regionen weiter zu bestehen, bzw. um neue Chancen und Perspektiven zu erschließen und damit im Ergebnis auch die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in der Region Leipzig weiter zu stärken, wollen die Stadt Leipzig, die Landkreise Nordsachsen und Leipzig sowie die IHK zu Leipzig ihre Zusammenarbeit in der Wirtschaftsförderung weiter intensivieren und institutionalisieren.

Die Gesellschafter sind sich einig, dass die Kooperation in der Wirtschaftsförderung über eine regionale Wirtschaftsförderungsgesellschaft zu verwirklichen ist. In dieser Gesellschaft streben die Gesellschafter eine schrittweise Vertiefung und Erweiterung der Zusammenarbeit an.

Vorrangige Aufgabenfelder der ersten Kooperationsstufe sind die überregionale, nationale und internationale Standortvermarktung und Investorenbegleitung und die verbesserte Deckung des Fachkräftebedarfes. In der ersten Kooperationsstufe wird der Handlungsansatz verfolgt, vorhandene Kompetenzen zu bündeln und diese auszubauen mit dem Ziel, die Stärken der Region Leipzig im Wettbewerb um Fachkräften und die Ansiedlung von Unternehmen zukünftig noch besser herauszustellen und unternehmerische Investitionen in der Region zu unterstützen. Die Zusammenarbeit ist zunächst auf die Region Westsachsen zu konzentrieren.

In einer zweiten Kooperationsstufe soll die Zusammenarbeit u.a. auf die die Begleitung und Förderung von Unternehmensnetzwerken und -clustern ausgeweitet werden. Berücksichtigt werden hier bestehende Ansätze der Clusterförderung der Stadt und vergleichbare Ansätze der Landkreise beispielsweise im Regionalmanagement oder bei Unterstützung der Ernährungswirtschaft. In diesem Zusammenhang wird auch die Zusammenarbeit mit weiteren regionalen und lokalen Kooperationspartnern im Wirtschaftsraum Halle/Leipzig angestrebt.

Die Gesellschafter dieses Vertrages erklären die Absicht, bei neuen oder fortbestehenden eigenen Aktivitäten den Vorrang kooperativer Lösungen in dieser Gesellschaft zu berücksichtigen und ihre eigenen Aktivitäten auf die erfolgreiche Tätigkeit der regionalen Wirtschaftsförderungsgesellschaft auszurichten.

Während die Gesellschafter vor allem bei Aktivitäten mit überregionaler und internationaler Wirkung eng kooperieren und gemeinsam über die Gesellschaft auftreten, verpflichten sie sich bei Maßnahmen mit Wirkung vorrangig

innerhalb der Region zur besonderen Rücksichtnahme auf die jeweils vorhandenen Kompetenzen und Interessenlagen.

Die Gesellschafter setzen sich dafür ein, entsprechend ihrer Gesellschaftsanteile die Gesellschaft regelmäßig mit den zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Mitteln auszustatten. Näheres dazu können die Gesellschafter durch eine gesonderte Finanzierungsvereinbarung bestimmen, mit der eine mittelfristige Finanzplanung und die jährliche Finanz- und Personalausstattung der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Wirtschaftsplanentwürfen und der mittelfristigen Finanzplanung der Gesellschaft geregelt wird.

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Firma der Gesellschaft lautet „WRL - Wirtschaftsförderung Region Leipzig GmbH“.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Leipzig.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Unterstützung der Wirtschaftsförderung für die Region Leipzig, bestehend aus den Gebieten der Landkreise Leipzig und Nordsachsen mit deren kreisangehörigen Gemeinden sowie der Stadt Leipzig. Die Gesellschaft fördert alle Maßnahmen, die der Stärkung der Wirtschaftskraft, der Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur und der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der durch die Gesellschafter repräsentierten Region dienen. Im Rahmen dieser Zweckbestimmung wird die Gesellschaft insbesondere das Standortmarketing und die Investorenwerbung für die Region durchführen, Neuansiedlungen von Unternehmen und Einrichtungen anwerben und betreuen und die Vernetzung innerhalb der Region und überregional mit dem Ziel der Bildung von Wirtschaftsclustern unterstützen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen und solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und verpachten, ferner Unternehmens-, Zusammenarbeits- und Interessensgemeinschaften abschließen und Zweigniederlassungen errichten.

- (3) Hinsichtlich der Beteiligung an und bei der Errichtung von anderen Unternehmen ist den gesetzlichen Erfordernissen des § 96 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Rechnung zu tragen. Beteiligungen, an denen der Gesellschaft allein oder zusammen mit anderen kommunalen Trägern im Sinne des § 96 Abs. 2 Halbsatz 1 SächsGemO eine Mehrheit der Anteile zusteht, dürfen nur eingegangen oder unterhalten werden, wenn den Nummern 1 und 2a bis 8 des § 96 Abs. 2 SächsGemO entsprechende Regelungen im Gesellschaftsvertrag vereinbart werden.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital beträgt Euro 150.000,00 (in Worten: Euro einhundertfünfzigtausend). Ein Geschäftsanteil beträgt 500 € (i. W. fünfhundert Euro).
- (2) Gesellschafter können sein:
- a) Körperschaften des öffentlichen Rechts
 - b) Juristische Personen und Vereinigungen des bürgerlichen Rechts an denen überwiegend Körperschaften des öffentlichen Rechts beteiligt sind oder die einen öffentlichen Zweck verfolgen.
- (3) Vom Stammkapital der Gesellschaft übernimmt
- a) die Stadt Leipzig 76.500 € (i.W. sechsundsiebzigttausendfünfhundert Euro)
 - b) der Landkreis Nordsachsen 22.500 € (i.W. zweiundzwanzigttausendfünfhundert Euro)
 - c) der Landkreis Leipzig 22.500 € (i.W. zweiundzwanzigttausendfünfhundert Euro)

d) die Industrie- und Handelskammer zu Leipzig 28.500 € (i.W. achtundzwanzigtausendfünfhundert Euro).

- (4) Stammeinlagen sind sofort und in bar zu leisten.
- (5) Die Gesellschafter sind entsprechend ihren Anteilen am Stammkapital in der Gesellschafterversammlung stimmberechtigt.
- (6) Die Gesellschafter sind nicht verpflichtet, über ihr Stammkapital hinaus Nachschüsse zu leisten. Davon unbenommen sind die sich aus einer zwischen den Gesellschaftern geschlossenen Finanzierungsvereinbarung ergebenden Verpflichtungen.
- (7) Die Gesellschafter sind bei einer Erhöhung des Stammkapitals berechtigt, die neu gebildeten Stammeinlagen entsprechend dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu übernehmen. Werden Bezugsrechte nicht oder nicht vollständig ausgeübt, steht der Restbetrag bezugswilligen Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer vor der Kapitalerhöhung bestehenden Beteiligungsquoten zu.

§ 4 Verfügung über Geschäftsanteile, Vorkaufsrecht, Beteiligungen

- (1) Geschäftsanteile können nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung aller Gesellschafter abgetreten, verpfändet oder mit Rechten Dritter belastet werden. Die Einwilligung darf nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses erteilt oder verweigert werden.
- (2) Bei der Abtretung oder Veräußerung von Geschäftsanteilen haben die übrigen Gesellschafter ein Vorkaufsrecht. Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer abgeschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von zwei Monaten seit Empfang der

Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.

- (3) Jeder Vorkaufsberechtigte kann sein Vorkaufsrecht allein geltend machen. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, sind die vorkaufswilligen Gesellschafter unter sich in dem Verhältnis zum Vorkauf berechtigt, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.

§ 5 Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit dem 31. Dezember des Eintragungsjahres.

§ 6 Kündigung der Gesellschaft, Ausscheiden von Gesellschaftern

- (1) Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft kann mit sechsmonatiger Frist zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres gekündigt werden, jedoch frühestens zum Ende des ersten vollen Geschäftsjahres, welches auf die erstmalige Eintragung der Gesellschaft zum Handelsregister folgt. Die Kündigung ist der Geschäftsführung gegenüber durch eingeschriebenen Brief zu erklären.
- (2) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter hat seinen Geschäftsanteil entsprechend den Regelungen des § 4 Abs. 2 den anderen Gesellschaftern anzudienen. Ist der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters innerhalb von 6 Monaten nach Wirksamwerden der Kündigung trotz ordnungsgemä-

ßen Angebotes an die anderen Gesellschafter nicht vollständig zum Nennwert übernommen worden, wird die Gesellschaft aufgelöst. Der ausgeschiedene Gesellschafter nimmt an der Liquidation der Gesellschaft teil.

- (3) Ein Gesellschafter kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ausgeschlossen werden, wenn er die Interessen der Gesellschaft in grober Weise verletzt und den übrigen Gesellschaftern eine Zusammenarbeit nicht zuzumuten ist. In diesem Fall ist die Zwangseinziehung des GmbH-Anteils oder die vollständige oder teilweise Aufteilung des Gesellschaftsanteils auf die verbleibenden Gesellschafter und/oder Dritte aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses zulässig.
- (4) Der ausscheidende Gesellschafter (Kündigung oder Zwangseinziehung) erhält ein Auseinandersetzungsguthaben, das durch eine Auseinandersetzungsbilanz auf den Tag seines Ausscheidens festzustellen ist. Die Bilanz ist nach den entsprechenden Vorschriften des Bewertungsgesetzes zu erstellen. Bewertungsmaßstab ist in allen Fällen der Teilwert. An Gewinnen und Verlusten aus schwebenden Geschäften nimmt der Ausscheidende nicht teil.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Geschäftsführung.

§ 8 Vorsitz und Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung durch deren gesetzliche Vertreter oder durch einen anderen Bevollmächtigten vertreten. Die Bevollmächtigung ist schriftlich beizubringen. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung ist der Oberbürgermeister der Stadt Leipzig. Stellvertretende Vorsitzende der Gesellschafterversammlung sind der Präsident der IHK zu Leipzig, der Landrat des Landkreises Leipzig und der Landrat des Landkreises Nordsachsen in der genannten Reihenfolge.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen, durch die Geschäftsführung oder einen bevollmächtigten Gesellschafter einberufen. Die Einladung erfolgt unter Mitteilung des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung. Die Einladung hat an alle Gesellschafter mit einer Frist von mindestens vier Wochen zu erfolgen, wobei der Tag der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitzuzählen sind. Die für die Tagesordnung erforderlichen Unterlagen sind der Einladung beizufügen. Auf die Wahrung der Form- und Fristvorschriften kann verzichtet werden, wenn alle Gesellschafter einverstanden sind. Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.
- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens einen Monat nach Abschluss der Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft durch den Aufsichtsrat statt. Sobald ein Gesellschafter oder ein Geschäftsführer dies unter Benennung der Tagesordnung verlangt, ist eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- (4) In den Fällen des § 111 Abs. 3 Aktiengesetz (AktG) steht auch dem Aufsichtsrat ein Einberufungsrecht zu.

§ 9 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung gefasst.
- (2) Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Schriftliche, fernschriftliche (Telefax) und Beschlussfassungen durch E-Mail sind zulässig, soweit das Gesetz nicht entgegensteht und wenn kein Gesellschafter einer solchen Beschlussfassung widerspricht. Der Widerspruch ist in der für die jeweilige Beschlussfassung nach diesem Absatz vorgesehenen Form innerhalb der für die Beschlussfassung vorgesehenen Frist einzulegen und dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zuzuleiten.
- (5) Die Gesellschafterbeschlüsse werden mit Dreiviertelmehrheit des vertretenen stimmberechtigten Kapitals gefasst, soweit gesetzlich oder in diesem Gesellschaftsvertrag keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit der Mehrheit von 75 % des stimmberechtigten Kapitals über:

- a) die Veränderung des Stammkapitals
 - b) die Änderung des Gesellschaftsvertrages
 - c) die Einziehung von Geschäftsanteilen sowie
 - d) die Auflösung der Gesellschaft.
- (7) Über jede Gesellschafterversammlung sowie über die nicht in Sitzungen gefassten Beschlüsse wird, soweit nicht eine notarielle Beurkundung erforderlich ist, eine Niederschrift gefertigt. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer und die vertretenen Stimmen, die Gegenstände der Versammlung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung spätestens 14 Tage nach der Gesellschafterversammlung vorzulegen und von ihm und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Original der Niederschrift wird jeweils beim Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung geführt. Gesellschafter, Mitglieder des Aufsichtsrates und Geschäftsführer erhalten umgehend eine Abschrift der Niederschrift.

§ 10 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
- a) der Eintritt weiterer Gesellschafter

- b) die Veräußerung oder Übertragung von Geschäftsanteilen,
- c) die Auflösung der Gesellschaft
- d) die Errichtung und Übernahme von Unternehmen,
- e) die Beteiligung an Unternehmen,
- f) die wesentliche Veränderung des Unternehmens,
- g) die Verfügung über Vermögen, soweit die Rechtsgeschäfte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen sind,
- h) die Aufnahme von Krediten, soweit die Rechtsgeschäfte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen sind,
- i) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern,
- j) Abschluss, Änderung, Kündigung oder Aufhebung von Unternehmensverträgen nach dem AktG,
- k) die Feststellung des Wirtschaftsplans sowie dessen Änderungen,
- l) die Feststellung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes sowie die Entscheidung über die Verwendung des Jahresergebnisses,
- m) die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie Entlastung der Geschäftsführer,
- n) die Geschäftsordnung der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Zusammenarbeit der Organe dieser Gesellschaft mit den Gremien und Verwaltungen der Gesellschafter,

- o) die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates
 - p) die Gewährung und Festsetzung einer Vergütung und/oder Aufwandsentschädigung einschließlich Nebenleistungen für die Mitglieder des Aufsichtsrates,
 - q) die Einrichtung eines Beirates oder eines Fördervereines zur Unterstützung der Gesellschaft und/oder einzelner Organe der Gesellschaft
 - r) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates sowie
 - s) Entscheidungen über Beschlüsse i. S. d. § 96 Abs. 2 Nr. 9 SächsGemO, § 96 Abs. 2 Nr. 3 a) bis c) SächsGemO bei unmittelbaren Beteiligungen des Unternehmens.
- (2) Die Konkretisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe – vorstehender Abs. 1 lit. f), g) und h) - erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Geschäftsordnung. Ungeachtet der näheren Regelungen der Geschäftsordnung bedürfen rechtsgeschäftliche Verfügungen sowie die Aufnahme von Krediten, deren Volumen in Summe ein Drittel des gezeichneten Stammkapitals übersteigt, stets der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 11 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat hat zwölf Mitglieder. Die Zahl der Mitglieder im Aufsichtsrat kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von 12 auf 6 verringert werden.

- (2) Das Verhältnis 3:1:1:1 ist bei der Besetzung des Aufsichtsrates zu sichern. D. h. drei bzw. sechs Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Stadt Leipzig entsandt. Die Gesellschafter Landkreis Nordsachsen, Landkreis Leipzig sowie die Industrie- und Handelskammer zu Leipzig entsenden jeweils ein bzw. zwei Aufsichtsratsmitglieder.
- (3) Im Falle der Aufnahme weiterer Gesellschafter wird durch Änderung des Gesellschaftsvertrages die Zahl und Verteilung der Aufsichtsratsmandate neu geregelt, damit das Verhältnis der von den Gesellschaftern entsendeten Aufsichtsratsmitgliedern den Anteilsverhältnissen am Stammkapital entspricht.
- (4) Die Entsendung der Mitglieder erfolgt für die jeweilige Wahlzeit des Kreistages, des Stadtrates bzw. der Vollversammlung des jeweils entsendenden Gesellschafters. Eine wiederholte Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat aus, so entsendet der zuständige Gesellschafter innerhalb von 8 Wochen ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds.
- (6) Voraussetzung für das Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitglieds aus dem Aufsichtsrat ist
 - a) Die Niederlegung des Amtes mittels schriftlicher Erklärung gegenüber der Gesellschaft oder
 - b) Das Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitglieds aus dem Stadtrat, Kreistag, der Vollversammlung oder aus der Verwaltungsorganisation der Gesellschafter, wenn die Zugehörigkeit hierzu für die Entsendung in den Aufsichtsrat bestimmend war, oder

c) Die Abberufung seitens des entsendenden Gesellschafters mittels schriftlicher Erklärung gegenüber der Gesellschaft.

(7) Wenn die Voraussetzungen für das Ausscheiden nach § 11 Abs. 6 a) oder b) vorliegen, bleibt das Aufsichtsratsmitglied so lange im Amt, bis der Gesellschafter, der dieses Mitglied entsendet hat, ein neues Mitglied in den Aufsichtsrat entsendet, jedoch nicht länger als 8 Wochen. Die Abberufung gem. § 11 Abs. 6 c) ist durch Erklärung des entsendenden Gesellschafters auch mit sofortiger Wirkung möglich.

§ 12 Vorsitz, Einberufung und Regelungen zu den Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Vorsitzender und Stellvertreter amtieren, wenn nichts anderes bestimmt wird, für die Dauer ihrer jeweiligen Mitgliedschaft im Aufsichtsrat gem § 11 Abs. 4. Vorsitz und Stellvertretung enden vorzeitig durch Abwahl oder durch Niederlegung des Amtes. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vorzeitig aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (3) An den Sitzungen des Aufsichtsrates nimmt die Geschäftsführung teil. Ausnahmen sind:
 - a) wenn über die Person eines Geschäftsführers verhandelt wird,
 - b) wenn persönliche Belange eines Aufsichtsratsmitglieds besprochen werden,

- c) und in allen Fällen, in denen der Aufsichtsrat dies mit einfacher Mehrheit beschließt.
- (4) Aufsichtsratssitzungen müssen mindestens zweimal jährlich abgehalten werden.
- (5) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden unter Mitteilung des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen, wobei der Tag der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitzuzählen sind. Die für die Tagesordnung erforderlichen Unterlagen sind der Einladung beizufügen.
- (6) In besonders dringenden Fällen kann der Aufsichtsratsvorsitzende die Einberufungsfrist abkürzen und mündlich, fernmündlich, schriftlich, fernschriftlich (Telefax) oder durch E-Mail einberufen; die Frist soll in diesem Fall nicht weniger als eine Woche betragen.
- (7) Jedes Aufsichtsratsmitglied sowie jedes Mitglied der Geschäftsführung kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, kann das Aufsichtsratsmitglied oder das Mitglied der Geschäftsführung unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe der Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen.

§ 13 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder ordnungsgemäß geladen und insgesamt mindestens 2/3 der Mitglieder, aus denen er nach Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, darunter der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter, anwesend sind bzw. an der Beschlussfassung teilnehmen. Ist der Aufsichtsrat nicht ordnungsgemäß einberufen, so können verbindliche

Beschlüsse des Aufsichtsrates nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend und damit einverstanden sind, dass über den betreffenden Gegenstand trotzdem verhandelt und beschlossen wird.

- (2) Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Aufsichtsratssitzung teilzunehmen, kann dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates mitwirken, indem es durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied seine schriftliche Stimmabgabe überreichen lässt. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.
- (3) Außerhalb von Aufsichtsratssitzungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche, fernschriftliche (Telefax) sowie Stimmabgabe durch E-Mail zulässig, wenn sich alle Aufsichtsratsmitglieder mit der vom Aufsichtsratsvorsitzenden vorgeschlagenen Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.
- (4) Der Aufsichtsrat entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern gesetzlich oder nach diesem Gesellschaftsvertrag keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.
- (5) Über jede Sitzung des Aufsichtsrats sowie über die nicht in Sitzungen gefassten Aufsichtsratsbeschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und jedem Aufsichtsratsmitglied sowie der Geschäftsführung zuzuleiten ist.
- (6) Der Vorsitzende gibt im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse erforderlichen Erklärungen ab und nimmt Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegen.

§ 14 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch das Gesetz, den Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung der Gesellschaft bestimmt.
- (2) Generelle Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied soll durch eigene persönliche und fachliche Fort- und Weiterbildung dafür sorgen, dass er seine Aufgaben und Verantwortlichkeiten erfüllen kann.
- (5) Der Aufsichtsrat berät im Regelfall die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.
- (6) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegen:
 - a) der Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern,
 - b) die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb,
 - c) die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes und der Vorschlag an die Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung,

- d) die Wahl des Abschlussprüfers und die Erteilung des Prüfungsauftrages für die Abschlussprüfung,
 - e) die Zustimmung zum Abschluss, zur Änderung oder zur Aufhebung von Verträgen ab einer in der Geschäftsordnung der Gesellschaft bestimmten Wertgrenze und Dauer,
 - f) die Zustimmung zur Gewährung von Darlehen sowie zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Sicherheitsleistungen ab einer in der Geschäftsordnung der Gesellschaft festzulegenden Wertgrenze,
 - g) die Zustimmung zu Investitionen, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind, bis zu den in der Geschäftsordnung festgelegten Wertgrenzen,
 - h) die Zustimmung zum Führen von Rechtsstreitigkeiten und zum Abschluss von Vergleichen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
 - i) das Führen von Rechtsstreitigkeiten gegen die Gesellschafter,
 - j) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung,
 - k) die Entscheidung über Nebentätigkeiten bei Mitgliedern der Geschäftsführung, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des eigenen Unternehmens
- (7) In der Geschäftsordnung der Gesellschaft können weitere zustimmungspflichtige Geschäfte des Aufsichtsrates geregelt werden.

- (8) Der Aufsichtsrat kann gemäß Geschäftsordnung der Gesellschaft für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.
- (9) Verweigert der Aufsichtsrat seine Zustimmung, kann die Geschäftsführung einen Beschluss der Gesellschafterversammlung herbeiführen lassen.
- (10) Die Aufsichtsratsmitglieder haben grundsätzlich über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Die Regelungen der §§ 394 und 395 AktG gelten – soweit sie nicht unmittelbar Anwendung finden – entsprechend. Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 15 Ausschluss wegen Befangenheit

- (1) Aufsichtsratsmitglieder dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn sie in der Angelegenheit bereits in anderer Eigenschaft tätig geworden sind oder wenn die Entscheidung ihnen selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
 - a) ihrem Ehegatten, früheren Ehegatten oder Verlobten,
 - b) einem in gerader Linie oder Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten,
 - c) einem in gerader Linie oder Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten,

- d) einer von ihnen kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen Person,
 - e) einer Person oder Gesellschaft, bei der sie beschäftigt sind, sofern nicht nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass kein Interessenswiderstreit besteht,
 - f) einer Gesellschaft, bei der ihnen, einer unter Nummer 1 genannten Person oder einem Verwandten ersten Grades allein oder gemeinsam mindestens 10 vom Hundert der Anteile gehört,
 - g) einer Gesellschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, ausgenommen einer Gebietskörperschaft, in deren Vorstand, Verwaltungsrat oder vergleichbarem Organ sie tätig sind, sofern er diese Tätigkeit nicht als Vertreter der Gemeinde oder auf deren Vorschlag ausübt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht
- a) für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
 - b) wenn die Entscheidung nur gemeinsame Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt.
- (3) Das Aufsichtsratsmitglied, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem Aufsichtsratsvorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Aufsichtsrat in Abwesenheit des Betroffenen.
- (4) Wer an der Beratung und Entscheidung wegen Befangenheit nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen.

- (5) Ein Beschluss ist unwirksam, wenn bei der Beratung und Beschlussfassung die Bestimmungen der Absätze 1 oder 4 verletzt worden sind oder wenn jemand ohne einen der Gründe des Absatzes 1 ausgeschlossen worden ist. Der Beschluss gilt jedoch ein Jahr nach der Beschlussfassung oder wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser als von Anfang an gültig zustande gekommen.

§ 16 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder zwei Geschäftsführer. Die Bestellung und Abberufung erfolgt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 lit. i) durch die Gesellschafterversammlung. Bestellung und Anstellung der Geschäftsführung müssen sich an den gesetzlichen Vorgaben orientieren.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so ist er stets alleinvertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch die Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.
- (3) Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann
- a) wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, einzelnen von ihnen oder allen die Befugnis zur Alleinvertretung gewährt werden,
 - b) ein Geschäftsführer oder alle von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden,
 - c) ein Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführung bestellt werden.

- (4) Die Geschäftsführung leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Sie ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und in Übereinstimmung mit den Gesetzen, diesem Gesellschaftsvertrag, dem Anstellungsvertrag, der Geschäftsordnung sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates zu führen.
- (5) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat über die Entwicklung des Unternehmens und seiner Beteiligungen bedarfsgerecht und angemessen sowie in schriftlicher Form zu unterrichten. Sie berichtet unterjährig in regelmäßigen Abständen oder zu bestimmten Anlässen. Die Geschäftsordnung kann weitere Konkretisierungen der Berichtspflicht enthalten.
- (6) Die Geschäftsführung nimmt vorbehaltlich eines anderen Beschlusses gem. § 12 Abs. 3 in der Regel an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil und nimmt zu den Punkten der Tagesordnung Stellung.
- (7) Die Geschäftsführung hat für den Aufbau und die Einhaltung eines angemessenen Risikomanagementsystems einschließlich eines wirksamen internen Revisionssystems im Unternehmen zu sorgen und dieses dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen.
- (8) Die Geschäftsführung darf keine spekulativen Finanzgeschäfte abschließen (Spekulationsverbot). Beim Abschluss von Finanzgeschäften muss die Sicherheit der Geldanlage immer Vorrang vor der Ertragserwartung haben.

Derivative Finanzgeschäfte dürfen nur auf Grundlage einer Zustimmung des Aufsichtsrats abgeschlossen werden (Einzelfallentscheidung oder Festlegung von Grundsätzen für derivative Finanzinstrumente). Derivative Finanzgeschäfte müssen stets in einem zeitlichen und einem sachlichen Zusammenhang mit einem Basisgeschäft stehen.

§ 17 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung der Gesellschaft stellt gemäß § 96 Abs. 2 Nr. 4 SächsGemO für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes auf; der Wirtschaftsführung liegt eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde.
- (2) Die Geschäftsführung legt dem Aufsichtsrat den Wirtschaftsplan sowie die Finanzplanung zur Kenntnisnahme und Vorberatung spätestens zum Ende des 3. Quartals eines jeden Jahres vor. Die Beschlussfassung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.
- (3) Die Wirtschaftsplanung ist so auszurichten, dass der Wirtschaftsplan den jeweiligen Haushaltsplänen der Gesellschafter als Anlage beigelegt werden kann.
- (4) Wesentliche Abweichungen von der genehmigten Planung werden den Gesellschaftern unverzüglich zur Kenntnis gebracht.
- (5) Die Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffes "wesentliche Abweichung" in Absatz 4 erfolgt über die Geschäftsordnung der Gesellschaft.

§ 18 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft sind durch die Geschäftsführung in entsprechender Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Geschäftsjah-

res aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten.

- (2) Die Abschlussprüfung muss im Umfang des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz durchgeführt werden.
- (3) Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer legt die Geschäftsführung den Prüfungsbericht, den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie ihren Vorschlag zur Verwendung des Jahresergebnisses unverzüglich dem Aufsichtsrat vor. Dieser spricht eine Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung aus. Diese Beschlussempfehlung soll bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung hat bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Genehmigung des Lageberichtes, über die Verwendung des Jahresergebnisses sowie über die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung zu beschließen.
- (5) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind sowohl den Gesellschaftern als auch deren Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich zu übersenden. Dabei hat der Lagebericht auch die Angaben zu enthalten, die nach § 99 Abs. 2 SächsGemO für die Erstellung des Beteiligungsberichtes notwendig sind.
- (6) Den Gesellschaftern sind zu dem von ihnen bestimmten Zeitpunkt die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 88 SächsGemO) erforderlichen Unterlagen zu überreichen und Auskünfte zu erteilen.

§ 19 Prüfungsrechte

- (1) Entsprechend § 96 Abs. 2 Nr. 2 SächsGemO werden den örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden (§§ 103, 108 SächsGemO) die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (2) Entsprechend § 96 Abs. 2 Nr. 2a SächsGemO wird den örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden das Recht eingeräumt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens zu prüfen.

§ 20 Auflösung/Abwicklung

- (1) Nach Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln.
- (2) Abwickler (Liquidatoren) ist bzw. sind der bzw. die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung keinen anderen Beschluss fasst.
- (3) Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist im Verhältnis der Geschäftsanteile unter den Gesellschaftern zu verteilen.

§ 21 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit eine Veröffentlichung nach dem Gesetz betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung zwingend vorgeschrieben ist, im elektronischen Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Im Übrigen können die Bekanntmachungen im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gesellschafter erfolgen.

§ 22 Schlussbestimmungen

- (1) Die Kosten für die Unternehmensgründung trägt die Gesellschaft.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können oder sollte dieser Gesellschaftsvertrag Lücken aufweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt. Vielmehr wird in diesem Fall die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung oder die Lücke durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, deren Inhalt soweit als möglich der Bestimmung nahe kommt, welche die Gesellschafter geschlossen hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit oder die Lücke zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages erkannt hätten.
- (3) Alle das Geschäftsverhältnis zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft betreffenden Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

§ 23 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Leipzig.

Entwurf Wirtschaftsplan WRL GmbH	Planung Start Okt. 2012	
	2012 (RumpfGJ)	2013
Umsatz		
± Bestandsveränderungen		
aktivierte Eigenleistungen		
Gesamtleistung		
Wareneinsatz / Materialeinsatz		
Rohrlös		
<i>Geschäftsführung</i>	19.800,00	79.200,00
<i>Mitarbeiter Assistenz</i>	9.360,00	37.440,00
<i>Mitarbeiter I</i>	13.500,00	54.000,00
<i>Mitarbeiter II</i>	0,00	54.000,00
<i>Mitarbeiter III</i>	0,00	54.000,00
<i>Mitarbeiter IV</i>	0,00	54.000,00
Personalkosten	42.660,00	332.640,00
(dav. Geschäftsführergehälter)	19.800,00	79.200,00
sonst. Betriebliche Kosten	31.787,00	147.386,00
davon:		
Raumkosten	5.625,00	22.500,00
<i>Leasingkosten</i>	2.112,00	12.672,00
<i>Versicherung/Steuern/Kraftstoff</i>	980,00	5.874,00
Kfz-Kosten	3.092,00	18.546,00
<i>DR Geschäftsführer</i>	5.000,00	20.000,00
<i>DR Mitarbeiter</i>	0,00	15.000,00
Reisekosten	5.000,00	35.000,00
<i>Messeauftritte (Standgebühren)</i>	0,00	0,00
<i>Internet</i>	3.000,00	17.000,00
<i>Drucksachen</i>	2.000,00	3.000,00
Werbungskosten	5.000,00	20.000,00
Gästebetreuung	625,00	2.500,00
Tagungsgebühren/Weiterbildung	1.900,00	7.500,00
Buchführungskosten	2.500,00	10.000,00
Versicherungen und Beiträge	750,00	3.000,00
Rechts- und Beratungskosten	500,00	2.000,00
<i>Telefon Geschäftsführung</i>	360,00	1.440,00
<i>Telefon Mitarbeiter</i>	360,00	3.600,00
Telekommunikation	720,00	5.040,00
Porto/Fracht	2.000,00	8.000,00
Archivierung	250,00	1.000,00
Zeitungen/Zeitschriften	250,00	1.000,00
Energie/Wasser	450,00	1.800,00
Rücklagen für Ersatzanschaffungen	875,00	3.500,00
Reparatur und Instandhaltung	250,00	1.000,00
Sonstige Kosten	2.000,00	5.000,00
Gesamtkosten	74.447,00	480.026,00
sonst. betriebliche Erlöse (Zuschüsse Gesellschafter)	295.197,00	1.700.000,00
erweiterter Cash-flow		
Zinsen		
Cash-flow		
Abschreibungen		
Betriebsergebnis		
außerordentliche Erlöse		
außerordentliche Kosten (Gründungskosten / Stammkapital)	220.750,00	0
Projektkosten (noch genau zu definieren)	0	1.219.974,00
Jahresergebnis	0	0

WRL - Wirtschaftsförderung Region Leipzig GmbH Wirtschaftsplan Rumpfgeschäftsjahr 2012 und 2013 - Erläuterungen

Unter Berücksichtigung der Termine für die notwendigen Gremienbefassungen der Gesellschafter und der sich daran anschließenden Gründung der Gesellschaft ist mit der Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft voraussichtlich zum 1. Oktober 2012 zu rechnen. Deshalb wurden die notwendigen finanziellen Aufwendungen für das Rumpfgeschäftsjahr auf drei Monate berechnet. Projektarbeit wird die Gesellschaft im Jahr 2012 noch nicht leisten können. Deshalb werden im Rumpfgeschäftsjahr 2012 neben der Stammkapitaleinlage und den Gründungskosten lediglich Verwaltungskosten von den Gesellschaftern zu finanzieren sein.

2012	WRL gesamt	Stadt Leipzig 51 %	LK Leipzig 15 %	LK Nordsachsen 15 %	IHK zu Leipzig 19 %
Stammkapital	150.000 €	76.500 €	22.500 €	22.500 €	28.500 €
Gründungskosten	70.750 €	36.083 €	10.613 €	10.613 €	13.443 €
Verwaltungskosten	74.447 €	37.968 €	11.167 €	11.167 €	14.145 €
Projektkosten	- €	- €	- €	- €	- €
Gesamtaufwand 2013	295.197 €	150.550 €	44.280 €	44.280 €	56.087 €

Die Gesellschafter haben sich für das Jahr 2013 auf ein Gesamtbudget für die WRL Wirtschaftsförderung Region Leipzig GmbH in Höhe von 1,7 Mio. EUR verständigt. Unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten für das Jahr 2013 verbleibt für Projektarbeit in Form von Messebeteiligungen, Standortwerbung usw. ein Budget in Höhe von ca. 1, 22 Mio. EUR.

2013	WRL gesamt	Stadt Leipzig 51 %	LK Leipzig 15%	LK Nordsachsen 15%	IHK zu Leipzig 19%
Verwaltungskosten	480.026 €	244.813 €	72.004 €	72.004 €	91.205 €
Projektkosten	1.219.974 €	622.187 €	182.996 €	182.996 €	231.795 €
Gesamtaufwand 2013	1.700.000 €	867.000 €	255.000 €	255.000 €	323.000 €

Die detaillierten Vorschläge für die Projektarbeit 2013 sind durch den Geschäftsführer der WRL GmbH im Rumpfgeschäftsjahr Jahr 2012 auszuarbeiten und der Gesellschafterversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Dabei sind die geplanten Aktivitäten mit den weiteren wirtschaftsfördernden Einrichtungen bzw. Gesellschaften der Gesellschafter der WRL GmbH (siehe Anlage 5) abzustimmen. Eine Grundlage für die Projektarbeit der WRL GmbH bildet u. a. die Marketingstrategie für die Standortvermarktung der Region Leipzig, die im Jahr 2012 mit Fördermitteln aus dem Regionalbudget durch die kommunalen Gebietskörperschaften Stadt Leipzig, Landkreis Nordsachsen und Landkreis Leipzig erarbeitet wurde (siehe Anlage 9).

Nachfolgend wird das Projektbudget für 2013 mit einer Grobplanung untersetzt:

Projektbudget WRL GmbH (Grobplanung für 2013)

	Anzahl	Einzelpreis TEUR	Brutto gesamt ohne Personalkosten TEUR
1. Regionenmarketing - Kommunikationsmittel			
a)	Printmedien		50
b)	Web-Content		10
c)	Präsentation/Filme		20
d)	Anzeigen/Pressearbeit		100
2. Akquisition Unternehmen (Ausland)			
a)	Messebeteiligung (Stand)	3	60
b)	Messebesuche	6	3
c)	Investorenveranstaltungen/ -besuche in definierten Märkten	6	50
d)	Roadshows	1	80
e)	Betreuung von ausländischen Unternehmen vor Ort (Leipzig)	12	1
3. Akquisition Unternehmen (Inland)			
a)	Messebeteiligung (davon Expo Real 80.000 EUR)	6	20
b)	Messebesuche	5	1
c)	Roadshows	1	25
4. Akquisition von Fachkräften (In- und Ausland)			
a)	Werbekampagne	1	150
b)	Roadshows	1	50
c)	Beteiligung an Bildungs-/ Absolventenmessen und -veranstaltungen	4	20
Summe			1.200

Weitere Aussagen zu Umsätzen, z. B: Einnahmen aus Untervermietung eines Messegemeinschaftsstandes der WRL, sowie außerordentlichen Erlösen (z. B. Sponsoringeinnahmen, Fördergelder) können derzeit nicht getroffen werden. Diese sind abhängig von der konkreten Projektarbeit der Gesellschaft.

Erläuterung zu den Positionen im Einzelnen

Personalkosten 332.640 EUR
(42.660 EUR)

**i. F. Werte des Rumpfgeschäftsjahres 2012*

Geschäftsführer
 Bruttolohn (E 13) 5.500 EUR
 Arbeitgeberanteil SV 1.100 EUR
 Mtl. Arbeitgeberbrutto 6.600 EUR
 Jhrl. Arbeitgeberbrutto 79.200 EUR

Mitarbeiter Assistenz
 Bruttolohn (E 06) 2.600 EUR
 Arbeitgeberanteil SV 520 EUR
 Mtl. Arbeitgeberbrutto 3.120 EUR
 Jhrl. Arbeitgeberbrutto 37.440 EUR

Mitarbeiter (4)
 Bruttolohn (E 10) 3.750 EUR
 Arbeitgeberanteil SV 750 EUR
 Mtl. Arbeitgeberbrutto 4.500 EUR
 Jhrl. Arbeitgeberbrutto 54.000 EUR

Raumkosten (Miete) 22.500 EUR
(5.625 EUR)

4 Büroräume und 1 Beratungsraum, 150 qm, Innenstadtlage Leipzig, 9 EUR/qm plus NK
3,50 EUR/qm

Fahrzeugkosten 18.546 EUR
(3.092 EUR)

2012 nur GF-Fahrzeug anteilig

Leasingkosten 12.672 EUR
 Versicherung/ Steuern 5.874 EUR

1 Geschäftsführerfahrzeug VW Passat 2.0 (Steuern 140 EUR, Versicherung 750 EUR), 1
 Mitarbeiterfahrzeug VW Golf 1.4 (Steuern 84 EUR, Versicherung 550 EUR), Nullleasing
 ohne Anzahlung, Kraftstoffpreis 1,50 EUR

Dienstreisekosten 35.000 EUR
(5.000 EUR)

Werbungskosten 20.000 EUR
(5.000 EUR)

Darunter Kosten für die Konzeption (8.000 €) und Umsetzung der Homepage (ca.10.000
 EUR); Start der Arbeiten in 2012, Hauptanteil der Kosten entsteht 2013
 jährliche Pflegekosten der Internetpräsenz(durchschnittlich 10 % der Erstellungskosten)
 ca. 2.000 EUR

(Anm.: Die im Rahmen des Regionalbudget entwickelte Homepage zur Vermarktung der Region Leipzig „Leipzig go“ ist durch die WRL in ihren Internetauftritt zu integrieren und weiterzuentwickeln.)

Tagungsgebühren/Weiterbildung 7.500 EUR
(1.900 EUR)

Teilnahme an 5 Veranstaltungen p. a. à 1.500 EUR

Buchführungskosten 10.000 EUR
(2.500 EUR)

Gesamte Buchhaltung einschließlich Personalbuchhaltung und Jahresabschluss

Versicherungen/Beiträge 3.000 EUR
(750 EUR)

Betriebliche Versicherungen, Kammerbeitrag IHK

Telekommunikation 5.040 EUR
(720 EUR)

Geschäftsführer mtl. 120 EUR, Mitarbeiter 60 EUR

Sonstige Kosten 5.000 EUR
(2.000EUR)

Puffer für unvorhergesehene Ausgaben

Abschreibungen

Bezogen auf die Anschaffungskosten für Büromöbel und Bürotechnik dürften die Abschreibungen bei ca. 20 Prozent der Anschaffungskosten liegen, also ca. 10.000 EUR

Gründungs- und Investitionskosten 70.750 EUR

Gründungskosten 5.000 EUR

Notarkosten, Gesellschaftsvertrag, Geschäftsführervertrag, Eröffnungsbilanz,
Gewerbeanmeldung, Eröffnungsgebühr Handelsregister

Gutachten

10.000 EUR

kommunalrechtliche und steuerliche Bewertung

Mietkaution 3.750 EUR

Mietkaution für die Büroräume zwei Monatsmieten

Büroausstattung 52.000 EUR

Geschäftsführerarbeitsplatz 12.000 EUR

Mitarbeiterarbeitsplatz á 8.000 EUR

Schreibtische, Stühle, Beratungstisch mit Bestuhlung, Schränke, Regale,
EDV, Telefon, Drucker, Faxgerät/Kopierer,